

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 4 vom 22. Februar 2017**

BE Obergericht, 2017-02-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2017\\_4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_4)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 4 du 22 février 2017

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 4 del 22 febbraio 2017

## **Regeste**

Entschädigung | Andere Verfügungen Gericht (393-b)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Infolge Rückzug des Strafantrags stellte das Regionalgericht Emmental- Oberaargau am 1. Dezember 2016 das Verfahren gegen A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen übler Nachrede ein. Dem Beschwerdeführer wurde eine Entschädigung von CHF 50.00 ausgerichtet. Dagegen erhob er Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, es seien ihm mindestens CHF 500.00 auszurichten. Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete am 5. Januar 2017 auf einen förmlichen Antrag zum Verfahren, stellte aber ihre Rechtsauffassung dar. Das Regionalgericht Emmental-Oberaargau beantragte am 10. Januar 2017 sinngemäss die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Innert Frist reichte der Beschwerdeführer keine Replik ein.

### **E. 2**

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie Verfahrenshandlungen erstinstanzlicher Gerichte kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Entschädigung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist – unter Vorbehalt des Nachstehenden – einzutreten.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer begründet seine Eingabe wie folgt: Meine Frau musste deswegen sogar schon um 05.00 aus dem Bett, damit sie mich rechtzeitig auf den Bahnhof in C. \_\_\_\_\_ chauffieren konnte. Dafür hatte ich doch noch folgende Auslagen: 2x von D. \_\_\_\_\_ nach C. \_\_\_\_\_ und zurück. Somit 4 Fahren. Dasselbe beim Polizeiposten E. \_\_\_\_\_. 2x Taxi vom Bahnhof zum Gericht und natürlich auch wieder zurück. Und die Bahnbillets von C. \_\_\_\_\_ nach F. \_\_\_\_\_. Meine Auslagen betrug mindestens CHF 500.-- und dies ohne Ärger, welchen ich damit hatte. Jedoch mit einem 3. Klassbürger kann man halt machen, was man will, der hat sich ganz einfach zu fügen und darf noch die ganze Zeche berappen.» (Anm.: Schreibfehler korrigiert)

### **E. 4**

Die Generalstaatsanwaltschaft führt aus, dem Protokoll vom 1. Dezember 2016 sei zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer bloss Auslagenersatz für die Zufahrt von C.\_\_\_\_\_ nach F.\_\_\_\_\_ und die Fahrspesen von G.\_\_\_\_\_ nach C.\_\_\_\_\_ verlangt habe. Die ausgerichtete Entschädigung sei für diese Weg- strecken angemessen. Weitere Entschädigungsansprüche habe er anlässlich der Verhandlung nicht geltend gemacht. Die in der Beschwerde auf mindestens CHF 500.00 bezifferten Auslagen seien nicht belegt, obwohl es am Beschwerde- führer gelegen hätte, zusätzliche Ansprüche zu begründen und zu belegen. Ferner hätten nicht anwaltlich vertretene Beschuldigte für ihre Zeitausfälle nur in Ausnah- mefällen Anspruch auf eine Entschädigung. Ein solcher Ausnahmefall liege nicht vor.

3

#### **E. 5**

Das Regionalgericht Emmental-Oberaargau argumentiert, anlässlich der Hauptver- handlung habe der Beschwerdeführer Auslagen für die Fahrt von G.\_\_\_\_\_ nach F.\_\_\_\_\_ geltend gemacht, ohne diese im Einzelnen zu beziffern und zu bele- gen. Der Website der SBB lasse sich entnehmen, dass ein Billett C.\_\_\_\_\_ - F.\_\_\_\_\_ retour CHF 14.00 beziehungsweise CHF 28.00 (entsprechende Libe- ro-Tageskarte mit bzw. ohne Halbtax) koste. Unter Berücksichtigung der (kurzen) Strecke mit dem Fahrzeug zwischen G.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ sei die Ent- schädigung ermessensweise auf CHF 50.00 festgelegt worden. Nicht berücksich- tigt worden seien die Taxikosten. Eine Bushaltestelle mit regelmässigen Verbin- dungen von und zum Bahnhof F.\_\_\_\_\_ befinde sich wenige Schritte vom Ge- richtsgebäude entfernt. Die Nutzung des Busses sei mit der Libero-Tageskarte möglich. Sofern der Beschwerdeführer dennoch ein Taxi genutzt habe, stelle dies keinen entschädigungspflichtigen Aufwand dar. Gleiches gelte für den Aufwand für die Chauffeurdienste der Frau.

#### **E. 6**

Die Beschwerde ist unbegründet. Die Beschwerdekammer schliesst sich den recht- lich zutreffenden Argumenten der Generalstaatsanwaltschaft sowie des Regional- gerichts Emmental-Oberaargau an (vorne E. 4 und 5). Der Beschwerdeführer hat anlässlich der Hauptverhandlung ausschliesslich «Auslagen für die Zufahrt von C.\_\_\_\_\_ nach F.\_\_\_\_\_ und die Fahrspesen von G.\_\_\_\_\_ nach C.\_\_\_\_\_ geltend» gemacht. Indem er nun – im Beschwerdeverfahren – die Er- stattung zusätzlicher Unkosten in auf mindestens CHF 500.00 bezifferter Höhe ver- langt, kann er nichts für sich ableiten. Dass derartige Auslagen (auch für frühere Reisen) angefallen wären, ist weder belegt noch ersichtlich. Das Regionalgericht Emmental-Oberaargau hat in Anwendung von Art. 429 Abs. 1 StPO dem Be- schwerdeführer zu Recht eine Entschädigung von CHF 50.00 zugesprochen.

#### **E. 7**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Die Verfahrenskosten wer- den dem Beschwerdeführer auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfügung vom